
**Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse
der Hochschule für Musik Nürnberg**

Vom 16. Mai 2008
(GVBl S. 307)

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der staatlichen Hochschule für Musik Nürnberg vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 156, BayRS 2210-3-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt für die Hochschule für Musik Nürnberg eine vorläufige Hochschulleitung (Präsidium). ²Dieser gehören an

1. ein Präsident oder eine Präsidentin,
2. ein Kanzler oder eine Kanzlerin,
3. zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen.

³Mit dem Amtsantritt eines regulär gewählten Präsidenten oder einer regulär gewählten Präsidentin endet die Amtszeit des vorläufigen Präsidenten oder der vorläufigen Präsidentin. ⁴Satz 3 gilt für die anderen Mitglieder der vorläufigen Hochschulleitung entsprechend.

(2) Bis zur Bildung des Senats und des Hochschulrats bzw. des erweiterten Hochschulrats werden deren Aufgaben durch die vorläufige Hochschulleitung wahrgenommen.

§ 2

(1) Die Hochschule erlässt unverzüglich eine Übergangsgrundordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studienbeitragssatzung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg gelten sinngemäß für die Hochschule für Musik Nürnberg weiter, bis sie ersetzt oder anderweitig außer Kraft gesetzt werden.

§ 3

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten für die Hochschule werden bis zu deren Wahl durch eine vom Präsidenten bestimmte Vertreterin wahrgenommen.

§ 4

Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecher und Sprecherinnenrats werden bis zu deren Wahl durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg bestehenden entsprechenden Gremien wahrgenommen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 16. Mai 2008

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister